

DGUV Landesverband West, Postfach 10 34 45, 40025 Düsseldorf

An die Durchgangsärztinnen und Durchgangsärzte in Nordrhein-Westfalen

Unser Zeichen: Mey/Ha

Ansprechperson: Frau Habermann

Telefon: +49 30 13001 5411 Telefax: +49 30 13001 5471 E-Mail: lara.habermann@dguv.de

Rundschreiben D 04/2023

30. März 2023

Neue Vereinbarungen für die Erbringung physiotherapeutischer und ergotherapeutischer Leistungen ab 01.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DGUV hat mit den Verbänden der physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Berufe neue Verträge abgeschlossen, die zum 01.04.2023 in Kraft treten werden.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen wurden auch neue Verordnungsformulare für die Physio- und Ergotherapie abgestimmt und beschlossen.

Mit dem Ziel von einheitlichen Vorgehensweisen bei der Durchführung der Leistungen im Heilmittelbereich wurden die Verhandlungen mit den Berufsverbänden für Physio- und Ergotherapie parallel geführt, sodass ein Inkrafttreten für beide Vereinbarungen zum 01.04.2023 mit identischen Regelungen insbesondere zu Fristen und Verordnungsdauer realisiert werden konnte.

Übergangsregelungen

Sie können die Verordnungen F2400 (Anlage 1) und F 2402 (Anlage 2) als elektronisches Dokument (ausfüllbare PDF-Datei) wie bisher bei den Landesverbänden der DGUV anfordern. Dies gilt auch für Ihre IT-Dienstleister, damit diese die Verordnungen in Ihre Praxis-Software integrieren können.

Die Kontaktdaten der Landesverbände finden Sie unter folgendem Link:

https://www.dguv.de/landesverbaende/de/wir-ueber-uns/lv-west/index.jsp

Für eine Übergangsfrist bis zum **31.10.2023** können Sie auch weiterhin die bisherigen Verordnungen nutzen. Spätestens danach sind ausschließlich die neuen Verordnungen zu verwenden. Hinsichtlich der Verwendung alter Verordnungsvordrucke besteht für die Leistungserbringenden Vertrauensschutz.



Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wichtigsten Änderungen für die Verordnung und Durchführung physio- und ergotherapeutischer Leistungen:

Die Verordnungen wurden um therapiebegründende Diagnosen und Kontextfaktoren, Therapiehinweise und konkrete Therapieziele (Felder 1 – 4 der Verordnung) erweitert.

Die Physiotherapieverordnung (F 2400) enthält jetzt den Hinweis, dass "KG am Gerät" keine Leistung der gesetzlichen UV ist und im Bedarfsfall Medizinische Trainingstherapie mit der EAP-Verordnung (F 2410) zu rezeptieren ist.

Feld 8 der Verordnungen:

Nur noch bei dringendem Behandlungsbedarf ist mit der Behandlung innerhalb von 7 Tagen, ansonsten innerhalb von 14 Tagen ab dem auf der Verordnung angegebenen Datum (Feld 8) zu beginnen. Die Entscheidung darüber treffen Sie aufgrund der medizinischen Indikation.

Neu ist, dass ein festes Datum auch für einen späteren Beginn der therapeutischen Behandlung eingetragen werden kann, sobald aus Ihrer Sicht absehbar ist, ab wann dies erforderlich ist. Hierdurch soll eine frühzeitige Terminplanung durch die Leistungserbringenden möglich sein, wenn schon zu einem frühen Zeitpunkt der Beginn der therapeutischen Behandlung ärztlicherseits festgelegt werden kann. Bitte weisen Sie in Fällen mit in der Zukunft liegendem Therapiebeginn die Versicherten daraufhin die Verordnung sofort in der Therapiepraxis vorzulegen und entsprechende Termine zu vereinbaren.

Bei offensichtlich falschem (z. B. in der Vergangenheit liegendem) oder fehlendem Datum in Feld 8 gilt ersatzweise das Datum der Ausstellung der Verordnung als Zeitpunkt für den Beginn der Behandlung.

Anzahl der Behandlungen (Feld 5, 2. Mittlere Spalte der Verordnungen):

Eine Verordnung darf (wie bisher) nur Behandlungen für max. 4 Wochen umfassen, danach ist eine Begründung und erneute Verordnung erforderlich.

Beispiel aus der Praxis: 10 Behandlungstage 2-mal wöchentlich passen nicht in 4 Wochen!

Verordnungsdauer:

Grundsätzlich verliert die Verordnung 2 Monate nach dem auf der Verordnung des D-Arztes/der D-Ärztin angegebenen Datum (Feld 8) ihre Gültigkeit und damit entfällt der Vergütungsanspruch für die danach erbrachten Leistungen. Alle im Gültigkeitszeitraum erbrachten Behandlungen einer Verordnung sind zu vergüten.

Ausnahmsweise kann die Durchführung der noch offenen Behandlungen einer Verordnung auch nach Ablauf der 2 Monate mit Ihnen vereinbart werden, wenn das Erreichen des angestrebten Therapieziels weiter gesichert ist. Voraussetzung für die Vergütung ist die entsprechende Dokumentation in Feld 8 (s. u.: "Änderungen im Einvernehmen mit dem verordnenden Arzt/der verordnenden Ärztin").



Unterbrechung der Behandlung:

Während der 2-monatigen Gültigkeit der Verordnung darf es nicht mehr als 14 Tage am Stück therapiefreie Zeit geben.

Sobald ein Patient oder Patientin innerhalb einer Verordnung mehr als 14 Tage nicht behandelt wird, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit und der Patient oder die Patientin muss eine neue Verordnung vorlegen bzw. Sie müssen der Fortführung der noch offenen Behandlungen zustimmen (Dokumentation in Feld 8 s. u.: "Änderungen im Einvernehmen mit dem verordnenden Arzt/der verordnenden Ärztin").

Langzeitverordnung:

Neu geregelt ist die Möglichkeit, eine Langzeitverordnung bis zu 6 Monaten auszustellen (Feld 9 der Verordnung). Hierfür ist vorab die Kostenzusage des UV-Trägers in schriftlicher Form durch die Therapiepraxis oder die versicherte Person einzuholen. Der Umfang der verordneten Behandlungen ist nicht begrenzt und richtet sich ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit, die vom zuständigen UV-Träger im Rahmen der Kostenzusage überprüft werden kann.

Für Unterbrechungen gelten andere Fristen als bei Akutfällen: Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, sobald die Behandlung um mehr als 4 Kalenderwochen unterbrochen wurde. Wenn an mehr als 28 Tagen am Stück keine Behandlung durchgeführt wurde, ist eine neue Verordnung erforderlich. Der Grund für die behandlungsfreie Zeit ist dabei irrelevant.

Ausnahme: Eine stationäre Rehabilitation dauert länger als 3 Wochen. Wenn die Behandlung innerhalb von 7 Tagen nach Ende der Rehabilitationsmaßnahme fortgesetzt wird, behält die Verordnung ihre Gültigkeit einschließlich des Vergütungsanspruchs für noch offene Behandlungen, jedoch nicht länger als 6 Monate ab dem auf der Verordnung von Ihnen angegebenen Behandlungsbeginn (Feld 8) bzw. ersatzweise dem Verordnungsdatum.

Änderungen im Einvernehmen mit dem verordnenden Arzt/ der verordnenden Ärztin:

Diese sind in Ausnahmefällen möglich, müssen aber mit Ihnen telefonisch, schriftlich (einschließlich Fax/E-Mail) abgestimmt sein und dokumentiert werden (im Freitext Feld 8 mit Datum und Unterschrift sowie bei Dokumentation durch den Leistungserbringenden mit dem Kürzel "LE"). Fehlt eine entsprechende Dokumentation auf der Verordnung, entfällt der Vergütungsanspruch. Eine nachträgliche Vergütung kann erfolgen, wenn ein entsprechender Nachweis durch den Leistungserbringenden z.B. mit Ihrer Bestätigung noch erbracht wird.

In Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der physiotherapeutischen und ergotherapeutischen Berufe wurde außerdem ein Frage-Antwort-Katalog mit Beispielen aus der Praxis abgestimmt.



Die Vereinbarungen und der Frage-Antwort-Katalog sind auf der Webseite der DGUV hinterlegt:

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/verguetung/index.jsp

Die Handlungsanleitung zur Verordnung, Durchführung und Qualitätssicherung der Physiotherapie/Krankengymnastik - Physikalischen Therapie, Ergotherapie, EAP, BGSW und ABMR der DGUV wird zeitnah angepasst.

Freundliche Grüße Im Auftrag

Alexander Meyer Stellv. Geschäftsstellenleiter

Anlagen

0		
Sie dürfen Leistungen dieser Verordnung erbringen und abrechnen, wenn Sie die Regelungen der Vereinbarung zwischen den physiotherapeutischen Berufsverbänden und den Verbänden der UV-Träger – in gültiger Fassung – anerkennen. Insbesondere ist Voraussetzung, dass Sie die fachlichen Anforderungen		
setzungen, besteht kein Vergütungsans	pruch.	
KG am Gerät ist keine Leistung der gesetzlichen UV. Im Bedarfsfall ist MTT mit der EAP-Verordnung (F 2410) zu rezeptieren.		
Unfalltag und ggf. Aktenzeichen des Un	fallversicherungsträgers	
Physiotherapie relevant sein ki	önnen	
	oitfenster angehen):	
Terapeuter (Telefori-VI. drid 26	ellienster angeben).	
oneller Kraftaufbau, Gangschule	etc.)	
	,	
V		
	Behandlungstage pro Woche	
	pro woche	
	<u> </u>	
Behandlungseinheit	Gründe	
innerhalb von 14 Tagen nach d	iesem Datum.)	
innerhalb von 14 Tagen nach d rhalb von 7 Tagen nach diesem	*	
<u> </u>	*	
rhalb von 7 Tagen nach diesem	Datum.	
<u> </u>	Datum. or Behandlungsbeginn vom	
rhalb von 7 Tagen nach diesem orderliche Kostenzusage ist v	Datum. or Behandlungsbeginn vom Physiotherapie einzuholen.	
rhalb von 7 Tagen nach diesem orderliche Kostenzusage ist v erson gemäß Rahmenvertrag	Datum. or Behandlungsbeginn vom Physiotherapie einzuholen.	
rhalb von 7 Tagen nach diesem orderliche Kostenzusage ist v erson gemäß Rahmenvertrag	Datum. or Behandlungsbeginn vom Physiotherapie einzuholen.	
rhalb von 7 Tagen nach diesem orderliche Kostenzusage ist v erson gemäß Rahmenvertrag	Datum. or Behandlungsbeginn vom Physiotherapie einzuholen.	
	Regelungen der Vereinbarung zwischer verbänden und den Verbänden der UV- nen. Insbesondere ist Voraussetzung, derfüllen und die vereinbarten Gebühren setzungen, besteht kein Vergütungsans KG am Gerät ist keine Leistung der ges der EAP-Verordnung (F 2410) zu rezep Unfalltag und ggf. Aktenzeichen des Unschließen der EAP-Verordnung (F 2410) zu rezep Unfalltag und ggf. Aktenzeichen des Unschließen der EAP-Verordnung (Telefon-Nr. und Zeitenzeiten (Telefon-Nr. und Zeitenzeiten (Telefon-Nr. und Zeitenzeiten uns gesamt geszeit 4 Wochen uverordnung s. Nr. 9)	

Übersicht über Leistungsziffern, -beschreibungen und Zeitintervalle¹⁾ pro Behandlungseinheit

8101 (9101)2)

Krankengymnastische Behandlung auch auf neurophysiologischer Grundlage Regel-Zeitintervalle: 2

8102 (9102)2)

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei erworbenen traumatischen, zentralen und peripheren Bewegungsstörungen beim Kind Regel-Zeitintervalle: 4

8103 (9103)2)

Krankengymnastische Behandlung auf neurophysiologischer Grundlage bei erworbenen traumatischen, zentralen und peripheren Bewegungsstörungen beim Erwachsenen Regel-Zeitintervalle: 3

8104 (9104)2)

Krankengymnastische Behandlung in Gruppen ab 3 Teilnehmenden Regel-Zeitintervalle: 2

8105 (9105)2)

Krankengymnastik im Bewegungsbad (+) *Regel-Zeitintervalle:* 2

8106 (9106)2)

Krankengymnastik im Bewegungsbad in Gruppen (+) Regel-Zeitintervalle: 2

8107 (9107)2)

Manuelle Therapie Regel-Zeitintervalle: 2

8201 (9201)2)

Wärmeanwendung bei einem oder mehreren Körperabschnitten (alle Wärmestrahler) Regel-Zeitintervall: 1

8202 (9202)2)

Heiße Rolle bei einem oder mehreren Körperabschnitten Regel-Zeitintervalle: 2

8203 (9203)2)

Warmpackung oder Teilbäder eines oder mehrerer Körperabschnitte mit Paraffinen bzw. Paraffin-Peloid-Gemischen (+) Regel-Zeitintervalle: 2

8204 (9204)²⁾

Warmpackung mit natürlichen Peloiden (Moor, Fango, Schlick, Pelose) Teilpackung eines Körperabschnittes (+) Regel-Zeitintervalle: 2

8205 (9205)²⁾

Warmpackung mit natürlichen Peloiden (Moor, Fango, Schlick, Pelose) Doppelpackung, zwei Körperabschnitte (+) Regel-Zeitintervalle: 2

8206 (9206)2)

Kälteanwendung bei einem oder mehreren Körperabschnitten (Kompresse, Eisbeutel, Peloide, Eisteilbad) Regel-Zeitintervall: 1

8207 (9207)2)

Apparative Kälteanwendung bei einem oder mehreren Körperteilen (Kaltgas, Kaltluft)

8301 (9301)2)

Elektrobehandlung einzelner oder mehrerer Körperabschnitte mit Reizströmen Regel-Zeitintervalle: 2

8302 (9302)2)

Elektrogymnastik einzelner oder mehrerer Körperabschnitte bei Lähmungen Regel-Zeitintervalle: 2

8303 (9303)2)

Behandlung einzelner oder mehrerer Körperabschnitte mit Ultraschall Regel-Zeitintervall: 1

8304 (9304)2)

Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit Iontophorese (ohne Medikamente) Regel-Zeitintervall: 1

8401 (9401)2)

Klassische Massage sowie Spezialmassage

8402 (9402)²⁾

Manuelle Lymphdrainage eines Körperabschnitts Regel-Zeitintervalle: 3

8403 (9403²⁾

Manuelle Lymphdrainage zweier oder mehrerer Körperabschnitte Regel-Zeitintervalle: 4

8403 a (9403 a)²⁾

Kompressionsbandagierung

8405 (9405)2)

Hand-, Fußbad mit Zusatz

8407 (9407)²⁾

Gashaltiges Bad (+)

8409 (9409)2)

Hydroelektrisches Vollbad (+)

8410 (9410)²⁾

Zwei- und Vierzellenbad

8412 (9412)²⁾

Unterwasserdruckstrahlmassage (+)

8413 (9413)²⁾

Chirogymnastik

8414 (9414)²⁾ Extensionsbehandlung

8501 (9501)²⁾

Einzelinhalation Regel-Zeitintervall: 1

8502 (9502)²⁾

Rauminhalation Regel-Zeitintervall: 1

8601 (9601)²⁾

Zusätzlich ärztlich verordnete Ruhe

8602 (9602)2)

Ärztlich verordneter Hausbesuch

Ein Zeitintervall entspricht einer Behandlungszeit von 10 Minuten.

²⁾ Die mit "8" beginnenden Ziffern entsprechen der Vereinbarung mit den Verbänden der physiotherapeutischen Berufe. Die mit "9" beginnenden Ziffern entsprechen dem BG-Nebenkostentarif bei ambulanter Leistungserbringung durch ein Krankenhaus.

(+) Bei allen mit (+) gekennzeichneten Positionen ist die erforderliche Nachruhe Bestandteil des Vergütungssatzes.

Bestätigung der Leistungserbringung durch die versicherte Person

Ausschließlich bei der ersten Verordnung und dem Vorliegen von komplexen Verletzungsmustern können die ersten beiden Behandlungseinheiten zu einer Doppelbehandlung zeitlich zusammengefasst werden. In diesem Fall hat die versicherte Person die Inanspruchnahme der Leistung für beide Behandlungseinheiten separat – also insgesamt zwei Mal – zu quittieren. Genaueres hierzu siehe Rahmenvertrag Physiotherapie.

Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	

Datum	Unterschrift Therapeut/in

Verordnung zur Durchführung von Leistungen zur Ergotherapie

Uni	allversicherungsträger			
			Ci- diafaa laistaaaaa diaaaa Waaaadaaaa	a sahain ana unad aharahana unana Cir dia
Name, Vorname der versicherten Person Geburtsdatum		 Sie dürfen Leistungen dieser Verordnung erbringen und abrechnen, wenn Sie die Regelungen der Vereinbarung zwischen dem ergotherapeutischen Berufsverband und den Verbänden der UV-Träger – in gültiger Fassung – anerkennen. 		
Vollständige Anschrift		Insbesondere ist Voraussetzung, dass S und die vereinbarten Gebühren akzeptie besteht kein Vergütungsanspruch.	ie die fachlichen Anforderungen erfüllen ren. Fehlen festgelegte Voraussetzungen,	
Tel	efon-Nr.		occion non rongularigoariopraciii	
Bes	schäftigt als		Unfalltag und ggf. Aktenzeichen des Unf	allversicherungsträgers
1.	Diagnose(n), die die Er	gotherapie begründen		
2.	Weitere Diagnose(n) u	nd Kontextfaktoren, die für die	se Ergotherapie relevant sein kö	innen
3.	Therapiehinweise			
		stungsstabil 20 kg bis):		
	Weitere Limits (z. B. Bew			
	Therapieeinschränkende			
	Angewandte OP-Technik			
	Multiresistente Erreger (7		obbarriara eta):	
		e-technische Versorgung, Spra	cnbarriere etc.): herapeuten. (Telefon-Nr. und Ze	ittenster angebon):
Ш	Ditte um telefonisone Rut	cksprache durch merapeutin/H	rerapeuteri. (releion-INI. und Ze	iliensier angeben).
_	<u> </u>	/ D E'		
4.	Konkrete Therapieziele	(z. B. Fingerbeweglichkeit, Fui	nktionstraining, propriozeptives 1	raining etc.)
_				
5.	Leistungsziffern	Anzahl der Behand	dlungen insgesamt gszeit 4 Wochen	Behandlungstage pro Woche
	(s. Folgeseite)	Ausnahme: Langzeit		pro woche
			are an area of	
			/	
	Beim Abweich	en von den Regel-Zeitinterval	len (s. Folgeseite) bitte ausfül	len und begründen
6.	Leistungsziffern	Behandlungseinheiten pro	Zeitintervalle pro	Gründe
	(s. Folgeseite)	Behandlungstag	Behandlungseinheit	
7	Voraussichtliche Gesa	mttheraniedauer		
٠.	Voi aussicililicile Gesa	ilittilei apieuauei		
8.	Ergotherapiebeginn an	n (späte:	stens innerhalb von 14 Tagen na	ach diesem Datum.)
•			rhalb von 7 Tagen nach diesem	ŕ
	ŭ		J	
9.			orderliche Kostenzusage ist vo erson gemäß Rahmenvertrag	
Da			angsärztin/des Durchgangsarzte:	-
	,	3	_	
		Für die Bestätigung der Beha	andlung bitte die Folgeseite nutze	en.
		Arzt nach Ziffer 2 Teil B der Handlungs		-

Übersicht über Leistungsziffern, -beschreibungen und Zeitintervalle¹⁾ pro Behandlungseinheit (Bei allen Leistungen ist im Regelfall eine Behandlungseinheit pro Behandlungstag zu Grunde zu legen)

12.2 Thermische Anwendungen - Wärme oder Kälte
12.3 Ergotherapeutische temporäre Schiene (Bei Schienen über 200 EUR ist ein Kostenvoranschlag erforderlich.)
12.5 Ärztlich verordneter Hausbesuch
Die notwendige Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil der

Bestätigung der Leistungserbringung durch die versicherte Person				
Datum	Unterschrift	Datum	Unterschrift	

Datum	Unterschrift Therapeut/in